

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 31. Dezember 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht zu Krappitz wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, 4a, 7 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (N. G. Bl. S. 35 ff.)

1. der Landwirt Johann Romberg aus Gogolin zu 9 Mtl. Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis,
2. die Frau Martha Konieczny geb. Maiala in Gogolin zu 6 Mtl. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis,
3. der Gärtner Franz Rigoll aus Gogolin zu 6 Mtl. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis,
4. der Bauer Franz Wittel aus Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
5. der Landwirt Valentin Thomekel in Gogolin zu 21 Mtl. Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis,
6. die Gärtnerstellenbesitzerin Karoline Adamczyk in Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
7. die Gärtnerstellenbesitzerin Josepha Adamczyk in Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
8. der Gärtner Vinzent Blacha in Gogolin zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis,
9. die verheiratete Landwirt Augustine Gladek geb. Hntrel in Oberwitz wegen Vergehens gegen §§ 2, 9 der Anordnung des Kreisausschusses zu Groß Strehlitz vom 1. März 1915 betr. Baden von Kuchen (Kreisblatt Extrablatt zu Stück 9) durch das kgl. Amtsgericht zu Krappitz zu 12 Mtl. Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 18. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Der sonst übliche Austausch von Neujahrs Glückwünschen durch die Post erscheint jetzt nicht zeitgemäß. Die Massenauflieferungen stören sowohl den Privatbriefverkehr als auch den Dienstbriefverkehr in empfindlicher Weise. Aushilfspersonal einzustellen, um die Mehrarbeit zu bewältigen, ist in jetziger Zeit nicht angängig.

Es ergeht deshalb an alle Kreise der Bevölkerung die dringende Aufforderung, von dem sonst üblichen Kartenaustausch allgemein abzusehen.

Das Kriegsministerium hat bereits angeordnet, daß ein Austausch von Neujahrskarten zwischen den Angehörigen des Heeres und der Heimat unterbleibt.

Breslau, den 21. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

Der Oberpräsident der Prov. Schlessien.

von Bacmeister, General der Infanterie.

von Guenther, Wirkl. Geh. Rat.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) bestimme ich:

§ 1.

Wer unbefugt eine militärische Uniform oder eine Kriegsauszeichnung oder einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder einen militärischen Titel annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Meine Anordnung vom 7. 12. 15 — Hf 150801 — betreffend Höchstpreise für unverlesene Kartoffeln hebe ich hiermit auf.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Anordnung

für den Korpsbereich ausschließlich der Festungsbereiche von Breslau und Glatz:

Ich ermächtige die Ortspolizeibehörden, in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Gastwirtschaften bis 2 Uhr morgens zu verlängern.

Breslau, den 27. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Polizeiverordnung,

betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 11. 12. 1915.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Sammlg. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (Gesetzsammlung S. 19.) sowie der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlg. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

§ 1. Der § 13 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 14. Februar 1912 — Amtsblatt der königlichen Regierung in Breslau Seite 79, in Oppeln Seite 77, in Liegnitz Seite 65 — erhält folgenden neuen Absatz:

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können in Landkreisen die Landräte, in Stadtkreisen die Magistrate auf Antrag die Abhaltung von Feh- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gestatten. Die Jagden dürfen jedoch nicht vor Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Dezember 1915.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Guenther, Wirklicher Geheimrat.

Polizeiverordnung v. 12. 12. 1915.

Auf Grund des § 306 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) der §§ 137, 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle Deiche des Regierungsbezirks, die zu Deichverbänden gehören, die ganz oder teilweise an Wasserläufen erster Ordnung liegen (§§ 306, 302 des Wass. Ges.)

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, oder falls sie nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine strengere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt die Deiche, die dazu gehörigen Bermen (Absätze) und die Uferdeckungen betritt,

2. wer unbefugt auf den Deichen, deren Bermen (Absätzen) und den Uferdeckungen Vieh hütet, führt, treibt, oder herumtreten läßt, wer auf denselben unbefugt reitet oder mit Wagen, Schubkarren oder Fahrrädern fährt,

3. wer auf dem Deichkörper, im Vorlande oder auf den Uferdeckungen außerhalb der behördlich bestimmten Lagerplätze Holz oder andere Gegenstände lagert,

4. wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, die Deichbermen (Absätze) die Schleusen (Stele) und Durchlässe, die Pflanzungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Nummerpfähle und Steine, Schranken, Warnungstafeln und Wacht Häuser, die aufgestellten Bau- und Verteidigungsvorräte und Gerätschaften, als Faschinen, Steinhausen und dergl., sowie die für Aufbewahrung der Deichschutzgeräte errichteten Schuppen, die Baugeräte, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken, beschädigt,

5. wer die Hauptgräben zuwirft, oder sonst in irgend einer Weise die Vorflut hemmt,

6. wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichschranken öffnet oder schließt,

7. wer sich eines Verstoßes gegen die in den Satzungen der Deichverbände zum Schutz der Deiche und die vom Deichverband zu unterhaltenden sonstigen Anlagen (Gräben, Brücken, Durchlässe, Siele usw.) getroffenen Bestimmungen schuldig macht.

§ 3. Das zuständige Deichamt kann abweichend von den vorstehenden Verboten eine bestimmte, die Strafbarkeit ausschließende Benutzung der Deiche und des Vorlandes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der im § 2 Ziff. 7, bezeichneten Satzungsbestimmungen gestatten.

Oppeln, den 12. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. Hergt.

Ib. XIX/XIV/XXXI. 1226.

Mit Gültigkeit vom 16. Dezember 1915 wird der Ausnahmetarif für geschroteten Weizen und Roggen zur Verwendung als Futtermittel im Inlande auch auf „Weizen- und Roggenmehl, vergällt“ ausgedehnt.

Der Frachtbriefvermerk hat zu lauten: „hergestellt im Auftrage der Reichsgetreidestelle, zur Verwendung als Futtermittel im Inlande, vergällt“.

Weitere Auskunft über die Anwendungsbedingungen des Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 22. Dezember 15.

Der Regierungspräsident. gez. Hergt.

Seit längerer Zeit werden in den Kreisen Neisse und Neustadt eine Reihe schwerer Einbruchsdiebstähle verübt, wobei in der Regel größere Mengen Nahrungs- und Genussmittel entwendet worden sind. In Frage kommt eine Bande, deren Haupttäter ein gewisser Reinhold Groß und Franz (Pestado) Groß sind. Allem Anschein nach stehen die Genannten mit einer Zigeunerbande in Verbindung und ändern fortwährend ihren Aufenthaltsort. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sie auch derjenigen Räuberbande angehören, die auf katholischen Pfarreien in Oberschlesien (Wischnitz, Kreis Gleiwitz und Dambrau, Kreis Falkenberg) unlängst teils Raubmord verübt, teils auszuführen versucht haben. Ich fordere zur Nachforschung nach Reinhold und Franz (Pestado) Groß auf und sichere eine Belohnung von

1 0 0 0 M a r k

demjenigen zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß ihre Ergreifung und gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident. gez. Vergt.

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916 betreffs des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanhennen es bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 1. Februar, zu belassen.

Oppeln, den 20. Dezember 1915.

Der Bezirksausschuß. gez. Vergt.

Bekanntmachung.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1915 in Kraft gewesenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1916 zu erfolgen.

Oppeln, den 21. Dezember 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachung.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1915 in Kraft gewesenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1916 zu erfolgen.

Gleiwitz, den 20. Dezember 1915.

Haupt-Zoll-Amt.

Anordnung

betreffend Rückgabe von leeren Mehlsäcken.

In letzter Zeit werden von herumziehenden Händlern Mehlsäcke im Kreise aufgekauft. Im Interesse der liefernden Mühlen, welche unter einer außerordentlichen Sackknappheit zu leiden haben, wird der Verkauf von Mehlsäcken an herumziehende Händler hiermit verboten.

Die Personen, welche von den Mehlmittelverteilungsstellen J. Braeher, G. m. b. H. in Groß Strehlitz, und Braeher & Böhm in Zawadzki oder von anderen Mehlhändlern des Kreises Mehl sackweise kaufen, werden hiermit aufgefordert, die Säcke in einer mit dem Mehlerkäufer zu vereinbarenden Frist nur an die Stelle zurückzubringen und zu verkaufen, von welcher sie das Mehl bezogen haben.

Seitens der Mehlmittelverteilungsstellen und der übrigen Mehlhändler des Kreises werden für die leeren Säcke die gleichen Preise bezahlt werden, wie ihn die herumziehenden Sackkäufer bisher gezahlt haben.

Personen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, haben zu gewärtigen, daß ihnen Mehl nicht weiter verabfolgt wird.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung sofort in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 29. Dezember 1915.

Betrifft Ausgabe von Brot- (Mehl)karten.

Am 15. Januar 1916 verlieren die bisherigen Brot- (Mehl)karten und Zusatzbrotkarten ihre Gültigkeit und kommen neue Brotkarten zur Ausgabe.

Die neuen Brotkarten haben eine braune die Zusatzkarten eine orangegelbe Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 16. Januar bis 12. Februar 1916 nach Maßgabe des auf den Karten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brotkarten bezw. Zusatzbrotkarten für die Zeit vom 16. Januar bis 12. Februar 1916 bis zum 5. Januar 1916 dem Kreisausschuß schriftlich — wie folgt — anzuzeigen:

„Für die Zeit vom bis werden gebraucht:

1. Brotkarten Stück

2. Zusatzbrotkarten Stück

Für die Zeit vom bis sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich verausgabt worden

1. Brotarten Stück
2. Zusatzbrotarten Stück

Der Guts-Gemeinde-Vorsteher."

Groß Strehlig, den 30. Dezember 1915.

Im Kreis Groß Strehlig haben bei der Prämierung geförderter Bullen folgende Besitzer Prämien erhalten:

Laufende Nr.	Des Prämien-Empfängers			Beschreibung des Bullen			Verliehene Prämie			Zur Auszahlung		För-termin
	Name	Stand	Wohnort	Rasse	Farbe	Alter	Geldpreis	Zusatzpreis oder Ehrenpreis	balb	später		
									Mr.	Mr.		
1	Wilkomski	Bauergtsbf.	Salesche	Landvieh	rotbunt	1½	50	10	35	25	30. 9.	
2	Watuschef	"	Klutschau	Schl. Rotvieh	rot	2½	50	10	35	25	30. 9.	
3	Johann Hermasch	Bauer	Heine	Niederungsvieh	schwarzbt.	3	50	—	25	25	7. 10.	
4	Johann Gaidzik	Kolonist	Colonnowska	Landvieh	rotbunt	2½	50	—	25	25	7. 10.	
5	Ludwig Brouder	"	Mischline	"	"	2	50	—	25	25	7. 10.	
6	May Rotter	Gutsbesitzer	Gogolin	Niederungsvieh	schwarzbt.	2	50	—	25	25	4. 10.	
7	August Bach	"	Deschowitz	Schl. Rotvieh	rot	3	50	—	25	25	1. 10.	
8	Jacob Kruppa	Bauer	Basist	Niederungsvieh	schwarzbt.	1¼	40	—	20	20	5. 10.	
9	Philipp Stora	"	Sucho Daniek	Schl. Rotvieh	rot	1¼	40	—	20	20	6. 10.	
10	Michael Kubik	"	Ellguth Tsch.	"	"	1¼	40	—	20	20	6. 10.	
11	Peter Nocon	Gastwirt	Rosmierz	Niederungsvieh	schwarzbt.	2	40	—	20	20	7. 10.	
12	Schoppa	Aderbürger	Ujest	"	"	2	40	—	20	20	30. 9.	
13	Viktor Bartekfo	Bauer	Dollna	Landvieh	rotbunt	2	30	—	15	15	4. 10.	
14	Brzitwa	Gastwirt u. Gutsbesitzer	Niemke	Schl. Rotvieh	rot	1¾	30	—	15	15	4. 10.	
15	Marie Gorzel	Bauernwimw.	"	Landvieh	rotbunt	1½	30	—	15	15	4. 10.	
16	Johann Woitalla	Bauer	Kalinowiz	"	rot	1½/12	30	—	15	15	4. 10.	
17	Domin. Dzimala	"	Basist	"	rotbunt	1¼	30	—	15	15	5. 10.	
18	Dominik Kraif	"	Himmelwitz	Niederungsvieh	schwarzbt.	1¼	30	—	15	15	5. 10.	
19	Karl Meier	Kolonist	Carmerau	"	"	2¼	30	—	15	15	7. 10.	
20	Stephan Koj	"	"	"	"	2	30	—	15	15	7. 10.	
21	Karl Koniekfo	Bauer	Groß Stanisck	Landvieh	rotbunt	1½	30	—	15	15	7. 10.	
22	Josef Wozniol	Kolonist	Colonnowska	"	"	1½	30	—	15	15	7. 10.	
23	Jacob Ibrom	Bauer	Sandowiz	"	rot	2½	30	—	15	15	7. 10.	
24	Wilhelm Slesiona	"	Groß Stein	Schl. Rotvieh	"	2½	30	—	15	15	4. 10.	
25	Peter Heinert	"	"	"	"	1¾	30	—	15	15	4. 10.	
26	Michael Niepalla	"	Gogolin	Landvieh	rotbunt	1½	30	—	15	15	4. 10.	
27	Johann Barton	"	Wallnie	Niederungsvieh	schwarz	1½	30	—	15	15	4. 10.	
28	Johann Kalka II	Häusler	Grodisko	Schl. Rotvieh	rot	2	30	—	15	15	6. 10.	
29	Franz Koj	Gärtner	"	Landvieh	rotbunt	1½	30	—	15	15	6. 10.	
30	Stephan Ploif	"	Kadlub	Schl. Rotvieh	rot	2	30	—	15	15	6. 10.	
31	Valentin Bienef	Bauer	Rosmierka	Niederungsvieh	schwarzbt.	1¼	30	—	15	15	7. 10.	
32	Paul Bienef	"	"	Schl. Rotvieh	rot	1¼	30	—	15	15	7. 10.	
33	Eischbierel	Bauergtsbf.	Salesche	Landvieh	rotbunt	2½	30	—	15	15	30. 9.	
34	derselbe	"	"	Schl. Rotvieh	rot	1½	30	—	15	15	30. 9.	
35	Jonschif	Gärtner oder Halbbauer	Alt Ujest	Landvieh	rotbunt	2¼	30	—	15	15	30. 9.	
36	Franz Paterof	Bauer	Rsiensowiesch	Landvieh	rot	1½	30	—	15	15	1. 10.	
37	Johann Pogodzif	Halbbauer	"	Niederungsvieh	schwarzbt.	2	30	—	15	15	1. 10.	

Groß Strehlig, den 20. Dezember 1915.

Betrifft Saathafer.

Die Ungunst der Witterung hat in der Provinz Schlesien eine äußerst minderwertige Haferernte geliefert. Da es viele Wirtschaften und Gegenden gibt, welche zur Saat brauchbaren Hafer nicht geerntet haben, wird es zu unbedingten Notwendigkeit, alsbald Saatangebote aus gut geleiteten Wirtschaften zu sammeln. Ich ersuche alle diejenigen, welche gewillt und voraussichtlich in der Lage sein werden, später gute Haferjaat in einigermaßen nennenswertem Umfange, zu angemessenen erhöhtem Preise zu liefern, mir dies unter Namhaftmachung der Sorte und ganz ungefährender Angabe der etwaigen Menge möglichst umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung ist für die Anbieter nach jeder Richtung unverbindlich.

Wegen alles Weiteren wird sich alsdann die Landwirtschaftskammer mit ihnen direkt in Verbindung setzen.
Groß Strehlig, den 26. Dezember 1915.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 52 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 31. Dezember 1915.

Eine Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915, die am 27. Dezember 1915 in Kraft tritt, betrifft die Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Nach dieser Bekanntmachung sind alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kramiertem oder gefärbtem Zustande beschlagnahmt. Ihre Verarbeitung ist für den allgemeinen Gebrauch nur in ganz bestimmten, in der Bekanntmachung näher geregelten Fällen erlaubt. Zur Erfüllung von unmitttelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) ist die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern in weitem Umfange zugelassen. Insbesondere dürfen auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf auf Vorrat unter Beobachtung bestimmter Vorschriften gefertigt werden. Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe, über die ein Lagerbuch zu führen ist, sind ebenfalls beschlagnahmt und ihre Auslieferung ist nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gestattet. — Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser-spinnereien und Seilereien oder an andere Personen zulässig, die einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder Seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen besitzen. — Auch die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilfäden, sind beschlagnahmt. Jedoch ist ihre Veräußerung und Lieferung trotz der Beschlagnahme unbeschränkt erlaubt, sodaß die Beschlagnahme nur eine weitere Verarbeitung dieser Garne, Zwirne und Seilfäden verhindern soll.

Die Bekanntmachung, welche eine ganze Anzahl wichtiger Einzelbestimmungen enthält, ist den Ortsbehörden bereits zugegangen und ist durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 24. Dezember 1915.

Der russische Saisonarbeiter Jan Urnszel hat sich unerlaubt von seiner Arbeitsstätte auf dem Dominium Deschowik entfernt. Da er früher in einer Grube gearbeitet hat, wird vermutet, daß er nach Oberschlesien gegangen ist. Urnszel ist 24 Jahre alt, mittelgroß und schlank, hat blaue Augen und blondes Haar und spricht polnisch und deutsch. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich nach seinem Verbleib zu fahnden.

Groß Strehlig, den 21. Dezember 1915.

Der Schulknabe Johann Marondel in Nieszdrowik, 12 Jahre alt, soll in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht werden. Derselbe hat sich vom Elternhause entfernt und hält sich unbekannt auf.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich nach dem p. Marondel zu fahnden, denselben im Ermittlungsfalle zu verhaften und hiervon dem Amtsvorsteher von Schloß Ujest in Ujest Mitteilung zu machen und auch mir Anzeige zu erstatten.

Johann Marondel ist 12 Jahre alt, 120 — 130 cm groß, blonde Haare, hat einen unsicheren Blick, spricht deutsch und polnisch.

Groß Strehlig, den 22. Dezember 1915.

Die Landwirte und Pferdehalter werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur folgende Hafermengen verfüttern dürfen:

1. für ein Pferd und Tag 3 Pfd. Hafer,
2. für einen Zuchtbullen und Tag 1 Pfd. Hafer.

Die Verfütterung von größeren Mengen ist strafbar.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und Gendarmen haben streng darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen beachtet werden.

Groß Strehlig, den 26. Dezember 1915.

Auf die im Amtsblatt Stück 48 S. 483/84 abgedruckte Bekanntmachung betr: Zulassung von Azetylen-schweißapparaten wird hiermit hingewiesen.

Groß Strehlig, den 23. Dezember 1915.

Auf die im Amtsblatt Stück 49 unter Nr. 1243 abgedruckte Bekanntmachung betr: Explosion einer Sauerstoffflasche wird hiermit aufmerksam gemacht.

Groß Strehlig, den 23. Dezember 1915.

Ich mache hiermit auf die im Amtsblatt Stück 50 Seite 512 abgedruckte Bekanntmachung betr: Verzeichnis der Dienststellen die mit der Stempelung von Azetylenapparaten beauftragt sind, hin.

Groß Strehlig, den 23. Dezember 1915.

Auf die im Amtsblatt Stück 51 Seite 528 veröffentlichte Bekanntmachung betr. Zulassung von Azetylen-schweißapparaten wird hiermit hingewiesen.

Groß Strehlig, den 22. Dezember 1915.

Bestätigt die Wahl des Kolonisten Johann Felig I in Heine zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Joseph Spid in Sandowik und des Bauers Anton Bronder ebendasselbst zu Schöffen der Gemeinde Sandowik.
Groß Strehlik, den 28. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Betrifft: Futtermittelverteilung.

Unter Hinweis, auf meine Anordnung vom 22. März 1915 (Kreisblatt Extrablatt zu Stück 12 Seite 107) mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß Anträge, auf Überweisung von Futtermitteln (Kleie, zuckerhaltige Futtermittel u. s. w.) nicht von den Landwirten direkt sondern von dem betreffenden Gemeindevorstand summarisch für die ganze Gemeinde an unsere Futtermittelverteilungsstelle d. i. dem Bauernverein Groß Strehlik oder an den Kreisauschuß zu richten sind.

Direkte Anträge von Landwirten an den Bauernverein oder den Kreisauschuß sind zwecklos.
Groß Strehlik, den 23. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Gewinnung von Öl aus Unkrautsamen.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Federich, Akerfens, Leindotter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgesiebt werden. Diese Sämereien sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Ölmühlen zur Ölgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionär ernannt, der ebenso wie alle anderen Ölfrüchte auch diese beim Auspuß gewonnenen Ölsamen abnimmt. Der Preussische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.
Berlin, den 19. Dezember 1915.

Anzeigen.

➔ Benzol ➔

und Benzol-Spiritus kann jetzt wieder in reichlichen Mengen geliefert werden. Ich bitte sämtliche Benzolverbraucher im Bedarfsfalle sofort mit mir in Verbindung zu treten, da mir betreffs Abgabe von Benzol von Seiten der Heeresverwaltung verschiedene Erleichterungen gewährt sind. Ein Benzol-Mangel besteht vorläufig nicht mehr.

Verkaufsstelle der Deutschen Benzol-Vereinigung.
Alfred Ermrich Breslau VIII.

Kontobücher

in allen Einaturen und Formaten

Strazzen, Hauptbücher, Kassabücher,

Bedeo-Loseblatt-Buch

nebst Ersatzmaterial,

Briefordner und Ersatzmappen versch. Systeme,
Schnellhefter, Kopierbücher, Delblätter, Kautschukblätter

Briefkörbe, Locher

sowie sämtlicher Kontorbedarf

vorrätig in der Papierhandlung von

Georg Hübner.

Geldschrank

gebr. aber gut erh. wird zu kaufen
gef. Angeb. an d. Dampfsgewerk
Sandowik.

Rundeschen

in großen und kleinen Posten
kauft jederzeit

Martin Glassner Räderfabrik
R a t i b o r, Eichendorffstraße 6.

2 Batterschneider

und mehr. alt. und jugendl. Arb.
find. dauernd. Beschäftig. im
Sägewerk Sandowik D/S.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Gleißner, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner, Groß Strehlik.